

Im Rahmen des G7 Joint Competition Policy Makers & Enforcers Summit diskutierten am 8.11.2023 Vertreter der G7-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission Kartellrechtsdurchsetzung im Digitalbereich und rechtliche Reformen (vgl. PM Bundeskartellamt – BKartA vom gleichen Tag). In einer gemeinsamen Erklärung betonten Wettbewerbsbehörden und Politik die Bedeutung des Wettbewerbs im Digitalbereich und ihre Entschlossenheit, freien Wettbewerb zu schützen und zu fördern, gerade auch im Bereich sich schnell entwickelnder Technologien wie generativer künstlicher Intelligenz (KI), Blockchain und Metaverse. *Andreas Mundt*, Präsident des BKartA: „Wir können gerade im Digitalbereich nicht nur von interdisziplinärem, sondern auch von internationalem Austausch erheblich profitieren. Wir sehen, dass Wettbewerbsbehörden auf der ganzen Welt mit neuen Instrumenten ausgestattet werden, die sich gegenseitig bestmöglich inspirieren und schließlich ergänzen sollen. Dabei können wir zunehmend auf einer erfolgreichen Durchsetzungspraxis aufbauen. Beim G7-Wettbewerbsgipfel kommen auch dieses Jahr Wettbewerbshüterinnen und -hüter sowie Vertreterinnen und Vertreter aus der Politik zusammen, um einander zu informieren, Erfahrungen auszutauschen und gemeinsam zu diskutieren, wie unsere Instrumente auch in Zukunft zu offenen Märkten und fairem Wettbewerb in der Digitalwirtschaft beitragen können, insbesondere im Lichte sich weiter entwickelnder Technologien. Ein Schwerpunkt des Austauschs liegt dabei auf künstlicher Intelligenz. Zwar sind hier auch vielversprechende Modelle kleinerer Startups zu beobachten, doch große Digitalkonzerne könnten bei und mit der Entwicklung derartiger Modelle verstärkt von bereits bestehenden Vorsprüngen etwa im Zusammenhang mit Zugang zu Daten und Rechenleistung profitieren. Umso wichtiger ist es, bei einer Schlüsseltechnologie wie KI wachsam zu bleiben und den internationalen Austausch gerade diesbezüglich zu pflegen.“ Während des Gipfeltreffens wurden neben dem Digital Competition Communiqué zwei weitere Dokumente vorgestellt: Das „Policy Makers Inventory“ wurde mit Unterstützung der OECD überarbeitet und bietet eine Übersicht über gesetzgeberische Ansätze zum Wettbewerb in Digitalmärkten innerhalb der G7, um das gegenseitige Verständnis zu verbessern und die Zusammenarbeit zu fördern. Das „Compendium“ hebt die wesentlichen Aspekte der Arbeit der einzelnen G7-Wettbewerbsbehörden im Digitalbereich hervor und führt das bereits im Rahmen der britischen G7-Präsidentschaft im Jahr 2021 von der britischen Wettbewerbsbehörde Competition and Markets Authority ins Leben gerufene Format fort.



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: DSGVO-konforme Pflicht der Fahrzeughersteller zur Bereitstellung der FIN an unabhängige Wirtschaftsakteure

1. Art. 61 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG ist wie folgt auszulegen:

Die Verpflichtung, die in diesem Absatz genannten Angaben leicht zugänglich in Form von maschinenlesbaren und elektronisch verarbeitbaren Datensätzen darzubieten, gilt für alle „Reparatur- und Wartungsinformationen“ im Sinne von Art. 3 Nr. 48 der Verordnung und nicht nur für Ersatzteilmeldungen nach Anhang X Nr. 6.1 der Verordnung.

2. Art. 61 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung 2018/858 sind wie folgt auszulegen:

– Die Fahrzeughersteller sind nicht verpflichtet, Fahrzeugreparatur- und Wartungsinformationen über eine Datenbankschnittstelle zugänglich zu machen, die eine maschinengesteuerte Abfrage und den Download der Ergebnisse ermöglicht. Sie sind jedoch verpflichtet, diese Informationen unabhängigen Wirtschaftsakt-

teuren in Dateien bereitzustellen, deren Format der unmittelbaren elektronischen Weiterverarbeitung der in diesen Dateien enthaltenen Datensätze dient.

– Die Fahrzeughersteller sind in Verbindung mit Art. 61 Abs. 4 und Anhang X Nr. 6.1 Abs. 3 der Verordnung verpflichtet, eine Datenbank einzurichten, die ermöglicht, nicht nur anhand der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN), sondern auch anhand zusätzlicher in der letztgenannten Bestimmung vorgesehenen Merkmale nach allen Teilen zu suchen, mit denen das Fahrzeug vom Hersteller ausgerüstet ist.

3. Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 4 und Anhang X Nr. 6.1 der Verordnung 2018/858 ist wie folgt auszulegen:

Er begründet für die Fahrzeughersteller eine „rechtliche Verpflichtung“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), die FIN der von ihnen hergestellten Fahrzeuge unabhängigen Wirtschaftsakteuren als „Verantwortlichen“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Verordnung bereitzustellen.

EuGH, Urteil vom 9.11.2023 – C-319/22

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2689-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Google, Meta, Tik Tok – Keine Auf-erlegung generell-abstrakter Maßnahmen

Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ist dahin auszulegen, dass generell-abstrakte Maßnahmen, die sich auf eine allgemein umschriebene Kategorie bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft beziehen und unterschiedslos für alle Anbieter dieser Kategorie von Diensten gelten, nicht unter den Begriff „Maßnahmen ... betreffend[d] einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft“ im Sinne dieser Bestimmung fallen.

EuGH, Urteil vom 9.11.2023 – C-376/22

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2689-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Verbraucherdarlehensvertrag – Missbräuchliche Klausel

Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind im Licht der Art. 7 und 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach bei der gerichtlichen Kontrolle der Missbräuchlichkeit einer in einem Verbraucherkreditvertrag enthaltenen Klausel über die vorzeitige Fälligkeit